



AHS- INFORMATION

Nachrichtendienst der AHS-Gewerkschaft

An alle
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse
und Landesleitungen

Wien, am 25. November 2017

RUNDSCHREIBEN 3 (Schuljahr 2017/2018)

Themenbereiche für die mündliche Reifeprüfung II

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die Prüfungsordnung AHS wurde per Bundesgesetzblatt vom 24. November neuerlich novelliert. Die neuen Regelungen für die Zahl der Themenbereiche für die mündliche Reifeprüfung betreffen diesmal „Religion“, „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“, den (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder Wahlpflichtgegenstand Lebende Fremdsprache im Ausmaß von sechs bis neun Wochenstunden sowie den eigenständigen Wahlpflichtgegenstand „Informatik“, für den die Sonderregelung im Hinblick auf die neuen allgemeinen Vorgaben zur Festlegung der Anzahl der Themenbereiche entfallen kann.

Im Folgenden finden Sie die seit heute, 25. November 2017, geltenden Regelungen betreffend Festlegung und Zahl der Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen (alle Änderungen 2017 sind fett gedruckt, die vom 24. November zusätzlich unterstrichen):

*„§ 28. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung die jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer und erforderlichenfalls weitere fachkundige Lehrerinnen und Lehrer zu einer Konferenz einzuberufen. **Diese Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet gemäß § 27 Abs. 1 pro Wochenstunde in der Oberstufe mindestens zwei und höchstens drei¹, jedoch insgesamt höchstens 18 Themenbereiche festzulegen und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe gemäß § 79 des Schulunterrichtsgesetzes kundzumachen.***

¹ Die Wortgruppe „mindestens zwei und höchstens drei“ bedeutet, dass z. B. bei einem Gegenstand mit vier Wochenstunden in der Oberstufe acht, neun, zehn, elf oder zwölf Themenbereiche festgelegt werden können.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist durch die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz für die angeführten Prüfungsgebiete folgende Anzahl an Themenbereichen festzulegen:

1. für „Instrumentalunterricht“ (Pflicht- oder Wahlpflichtgegenstand) sowie „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ sechs Themenbereiche,

2. (WP BE / ME vertiefend - entfallen)

3. für „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“ und den (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder Wahlpflichtgegenstand Lebende Fremdsprache im Ausmaß von sechs bis neun Wochenstunden je acht bis zwölf Themenbereiche, (Anm.: Sonderregelung zum eigenständigen WP Informatik – entfallen)

3a. für „Religion“ je nach Lehrplan acht bis 18 Themenbereiche² und

4. für „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Latein (vierjährig)“ sowie „Griechisch“ je 14 Themenbereiche.

5. (BE / ME - entfallen)³

Wird ein einem Prüfungsgebiet entsprechender Unterrichtsgegenstand um einen von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt, so ist die Anzahl der Themenbereiche aliquot zu den Stunden des Unterrichtsgegenstandes und des Wahlpflichtgegenstandes festzulegen.“

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent

² Laut den Erläuterungen hat eine allfällige Reduzierung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden gemäß § 7a des Religionsunterrichtsgesetzes bei der Festlegung der Anzahl der Themenbereiche jedenfalls außer Betracht zu bleiben.

³ Hervorhebungen durch uns.